

Sprechsaal

Die hier veröffentlichten Aufsätze geben nicht die Ansicht der Schriftleitung, sondern die persönliche Meinung der Einsender wieder

Die Lehrlingszwischenprüfungen

In ihrer heutigen Gestalt werden die Lehrlingszwischenprüfungen den Vorteil haben, daß sie ein eindeutiges Bild über den gesamten Nachwuchs in unserem Fache geben. Es wird hierbei aber zu berücksichtigen sein, daß ein hervorragend begabter Lehrling bei einem Lehrmeister ohne ausreichende Vorbildung nie oder kaum das gleiche zu leisten vermag, wie ein nur mittelmäßig begabter Lehrling, der bei einem ausgezeichneten Lehrmeister arbeitet. Letzterer wird aus dem ihm anvertrauten Material viel mehr herauszuholen verstehen, weil er weiß und auch deshalb Anleitung geben kann, wie eine Arbeit aussehen soll und wie sie am besten vollendet werden kann. Der Lehrmeister aber, der nicht viel von feinen Arbeiten kennt, ist hier sehr im Nachteil, da ihm diese Feinheiten der Arbeiten unbekannt sind, und er sie auch seinem Lehrling nicht beibringen kann.

Ungeachtet dessen kann trotzdem der Lehrling des Durchschnittslehrmeisters im Leben seinen Platz voll und ganz ausfüllen, sofern seine Ausbildung sonst gewissenhaft betrieben wurde. Nur bei solchen Einzelleistungen, wie sie die Zwischenprüfungen darstellen, wird er nicht mitkommen können.

Man hat ja deshalb auch diese Zwischenprüfungen einen Fähigkeitsnachweis für den Lehrmeister genannt. Das ist zweifellos richtig und wichtig, aber wir dürfen nicht vergessen, daß wir ja nicht den Lehrmeister in der Hauptsache, sondern vor allem den Lehrling prüfen wollen.

Um diese erwähnten Unterschiede etwas auszugleichen, wäre es zu überlegen, ob nicht die Fachpresse unmittelbar nach der Einladung zur Lehrlingszwischen-

prüfung hervorragende Lehrmeister veranlaßt, die einzelnen Arbeiten der Lehrjahre kritisch zu betrachten. Sie werden in den Fachzeitungen Anleitung geben über die günstigste Arbeitsweise, über die Kniffe bei der Herstellung und vor allem über die Vollendung.

Dadurch wird allen Lehrlingen und Lehrmeistern einheitlich Anleitung gegeben, und es ist nun der Lehrling an der Reihe, zu beweisen, ob er in der Lage ist, diesen Anleitungen zu folgen und seine Fähigkeiten zu zeigen. Sicher wird ein vorzüglicher Lehrmeister seinem Lehrling eine gute Stütze sein; aber ein vorzüglicher Lehrling mit Sinn für feine Arbeit wird nun, da ihm gesagt wird, wie seine Arbeit aussehen kann, auch über seinen Lehrmeister hinauswachsen und seine Arbeit so liefern, wie er ohne die schriftliche Anleitung nicht imstande gewesen wäre.

Vielleicht wird man im nächsten Jahre noch nicht dazu übergehen können, dieses Verfahren anzuwenden. Erst beim nächsten Male wird die Zwischenprüfung richtig funktionieren, da bisher noch viele Lehrmeister nicht gewußt haben, daß die Lehrlingszwischenprüfung in ihrer jetzigen Form für alle Lehrlinge Pflicht ist. Man wird also erst beim nächsten Ausschreiben Gelegenheit haben, die Leistungen der Lehrmeister zu beurteilen. Wenn diese aber bekannt sind, dann wird man den Versuch in der erwähnten Art machen können und durch die Fachpresse Anleitungen für die Ausgestaltung der Arbeiten geben.

Ein Vergleich der vorherigen und jetzigen Leistung wird sicher — wenn auch nicht untrüglich — so doch sehr wertvolle Schlüsse ziehen lassen über den Nachwuchs und seine Lehrmeister. (V/607) Jendrički.

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Die Änderungen des Umsatzsteuergesetzes und deren Auswirkung beim Uhrmacher

Die seit Jahren bestehende Schonfrist bis zum 17. für die Vorauszahlungen ist ab 1. Januar 1935 in Wegfall gekommen. Die am 10. Januar fällige Umsatzsteuervorauszahlung war also bereits spätestens am 10. zu entrichten.

Wird eine Voranmeldung nicht fristgemäß abgegeben, so ist dem Finanzamt freigestellt, entweder sofort den Umsatz zu schätzen oder unter Androhung einer Zwangsstrafe an die Abgabe zu erinnern.

Von Unternehmern, deren Jahresumsatz nur bis zu 1000 RM beträgt, die Steuer also 20 RM nicht übersteigen würde, wird keine Umsatzsteuer erhoben. Etwaige Vorauszahlungen sind hier zu erstatten, auch wenn bei Leistung dieser Vorauszahlungen noch nicht feststand, ob die Kleinbetragsgrenze überschritten werden würde oder nicht.

In Zukunft sind die Auslagen des Unternehmers für die Beförderung und Versicherung der Warenlieferung abzugsfähig, wenn sie dem Empfänger bei der Abrechnung kenntlich gemacht werden, ohne Rücksicht darauf, ob sie beim Vertragsschluß in den Warenpreis mit einkalkuliert waren oder nicht.

Hinsichtlich des Buchnachweises beim steuerfreien und steuerermäßigten Großhandel ist es nicht erforderlich, daß ein besonderes Buch geführt wird. Es genügt, wenn sich die geforderten Angaben aus den

Geschäftsbüchern ergeben, so z. B. auch durch Hinweis auf fortlaufend nummerierte Belege oder durch besondere Spalten für die Aufzeichnung solcher Umsätze.

Bekanntlich haben die Aufzeichnungen auch den Eigenverbrauch zu umfassen. Solcher liegt vor, wenn Gegenstände für Zwecke, die außerhalb des Unternehmens liegen, daraus entnommen werden. Der Großhändler wird bei Bestellungen des Uhrmachers regelmäßig annehmen, daß die bestellte Ware in dessen Betriebe Verwendung finden soll, und er wird daher für diese Umsätze $\frac{1}{2}\%$ Steuern entrichten. Verwendet dann später der Uhrmacher diese oder jene Ware zum privaten Gebrauch, so muß dieser Buchung als Privatentnahme vornehmen und mit 2% des Einkaufspreises versteuern. Gibt der Uhrmacher dagegen in seiner Bestellung an, daß er die betreffende Ware zur privaten Verwendung haben will, so muß der Großhändler 2% versteuern. Die Lieferung geht dann überhaupt nicht in das Warenlager des Uhrmachers, so daß Privatentnahme auch nicht zu buchen ist.

Beruhet eine Lieferung oder sonstige Leistung auf einem Vertrage, der vor dem 17. Oktober 1934 (Verkündung des Umsatzsteuergesetzes) abgeschlossen worden ist, so gilt folgendes:

1. Ist die Steuer dem neuen Gesetz gemäß nach einem niedrigeren Steuersatz zu entrichten als demjenigen, der vor dem 1. Januar 1935 galt, so ist dem Empfänger der Lieferung ein entsprechender Nachlaß vom Entgelt